



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I.6 - 620.020.025 - 25 -

Gemeinde Mühlthal

Bearbeiter

Herr Hörnig

Gemeindeverwaltung

Durchwahl

0611-368 2649

Ober-Ramstädter Str. 2-4

GEMEINDE MÜHLTAL			
Eing.	17. Mai 2011		Datum
Abt.	<i>Bgm J</i>		
	<i>✓ km</i>		

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

vom 15. April 2011

64367 Mühlthal

13. Mai 2011

Schulentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg Gestaltung des schulischen Angebotes in der Gemeinde Mühlthal

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Mannes,
sehr geehrte Frau Göttlicher-Schmidle,
sehr geehrter Herr Dr. Triebel,
sehr geehrte Damen und Herren der Elterninitiative,

für Ihr Schreiben vom 15. April 2011, in dem Sie sich für die Errichtung einer weiterführenden Schule in Mühlthal einsetzen, bedanke ich mich. Mit Interesse habe ich Ihre Ausführungen gelesen. Folgendes kann ich Ihnen hierzu mitteilen.

Der Schulentwicklungsplan, den uns der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 zur Zustimmung vorgelegt hat, enthält die Aussage „*Eine Prüfung dieser Möglichkeit läuft. Bei entsprechender Entwicklung der Schülerzahlen wird (...) eine kooperative Gesamtschule (...) eingerichtet*“. Freilich reicht dies zur Bewertung der Notwendigkeit für die Errichtung einer Schule nicht aus.

Für die im Hessischen Schulgesetz geforderte planerische Grundlage zur Errichtung einer Schule müsste der Schulträger in seinem Schulentwicklungsplan die Zweckmäßigkeit und das öffentliche Bedürfnis nach Errichtung einer Schule belegen. Dies erfordert u. a. eine Darstellung, wie sich die Schülerzahlen voraussichtlich entwickeln werden und wie sich eine solche Schulorganisationsmaßnahme auf benachbarte Schulangebote auswirken würde. Erst auf einer solchen Grundlage kann hier geprüft und beurteilt werden, inwieweit die Errichtung eines zusätzlichen weiterführenden Angebots in der Region erforderlich ist.

Da jede Angebotserweiterung unmittelbar Auswirkungen auf bestehende Schulen hat, da jeder Eingriff in die Schullandschaft die Schülerströme verändert und andere Schulstandorte beeinträchtigt, sind an das Zustimmungsverfahren gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz hohe Anforderungen geknüpft. Im Hinblick auf eine zweckmäßige Schulorganisation kann es schließlich nicht Ziel führend sein, bei Einzelmaßnahmen die Entwicklung des gesamten regionalen Schulangebots außer Acht zu lassen.

Sollte der Landkreis Darmstadt-Dieburg in einer Fortschreibung seines Schulentwicklungsplanes diese Planung wie oben beschrieben präzisieren wollen, werde ich Ihre Argumente in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Ich habe mir erlaubt, dem Schulträger eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralf Hörnig